

Handreichung für Wahlvorstände zum Umgang mit Auswirkungen von Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025

Bei einer vorgezogenen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages fällt der Wahltermin in einen Zeitraum, in welchem in einigen Regionen Deutschlands Fastnacht, Karneval oder Fasching gefeiert wird.

Im Folgenden werden einige allgemeine Hinweise und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit eventuellen zeitlichen und räumlichen Konflikten mit Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsveranstaltungen dargestellt (Darstellung nicht abschließend). Dabei ist stets zu beachten, dass im Einzelfall örtliche oder situationsbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die unter Umständen eine andere Bewertung erfordern können. Im Zweifel ist zugunsten einer sicheren Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die folgenden Ausführungen sollen als Anhaltspunkte dienen und Wahlvorstände in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit besonderen Fallkonstellationen umzugehen ist.

Priorität der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Wahl zum Deutschen Bundestag ist einer der Grundpfeiler des im Grundgesetz (GG) verankerten Demokratieprinzips. Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird unter anderem in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Den Wahlorganen und allen im Übrigen mit der Vorbereitung der Wahl betrauten Einrichtungen und Personen obliegt die Verpflichtung, den Wählerinnen und Wählern die Ausübung ihres Wahlrechts durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen zu ermöglichen. Der Wahl zum Deutschen Bundestag ist – soweit für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich – eine vorrangige Priorität vor allen anderen organisierten, ggfs. bereits genehmigten und/oder geplanten Veranstaltungen zu gewähren. Den Wahlberechtigten ist uneingeschränkt die Teilnahme an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu ermöglichen.

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen

Maßgeblich bei der Prüfung und Entscheidung zu berücksichtigende gesetzliche Vorgaben im Falle eventueller zeitlicher und räumlicher Konfliktlagen mit Fastnachts-/Karnevalsveranstaltungen sind:

- | | |
|--------------------------------|--|
| → § 32 Bundeswahlgesetz (BWG) | Unzulässige Wahlpropaganda |
| → § 46 Bundeswahlordnung (BWO) | Wahlräume |
| → § 55 BWO | Ordnung im Wahlraum |
| → § 56 BWO | Identitätsfeststellung bei Stimmabgabe |

1. Unzulässige Wahlpropaganda – Grundsätze

Gemäß § 32 Abs. 1 BWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild [sowie jede Unterschriftensammlung] verboten. Die Vorschrift untersagt damit am Wahltag (§ 16 BWG) während der Wahlzeit von 8 bis 18 Uhr (§ 47 BWO) im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie am Gebäude selbst jegliche Art der Wahlpropaganda bzw. Beeinflussung.

Am Wahltag hat in erster Linie der Wahlvorstand für die Einhaltung des Verbots der Wahlbeeinflussung im Wahlraum, im übrigen Wahlgebäude, am Wahlgebäude und unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude zu sorgen. Der Wahlvorstand hat zudem am Wahltag für Ruhe und Ordnung im Wahlraum

und für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl zu sorgen. So muss er z. B. Wahlpropaganda unterbinden und kann bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen.

In der Umgebung des Wahlgebäudes sind primär Polizei und Ordnungsbehörden zuständig. Der Wahlvorstand sollte bei allen Störungen zunächst die Gemeindebehörde und in Absprache dann ggfs. den Träger des Hausrechts oder die örtlich zuständige Behörde verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen einschreiten kann. Unter Umständen ist es auch Sache der Polizei, gegen Übertretungen des Verbots im Wahlgebäude einzuschreiten. Das wird i. d. R. nur auf Anforderung durch den Wahlvorstand in Betracht kommen. Ist der Wahlvorstand nicht mehr in der Lage, sich durchzusetzen, kann die Sicherheitsbehörde nach Maßgabe des Landespolizeirechts auch von sich aus einschreiten.

- Demnach ist bei Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsaktivitäten im und vor dem Wahlraum während der Wahlzeit besonders auf eine mögliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler in ihrem Wahlverhalten zu achten und diese zu vermeiden.

2. Handlungsempfehlungen für Wahlvorstände

a) Häufiger gestellte Fragen

Nachstehend sind einige häufiger gestellte Fragen mit Fastnachts-/Karnevals-/Faschingsbezug dargestellt, die ggfs. am Wahltag relevant sein können.

- Dürfen Wahlhelfende bzw. Wahlvorstände ein Kostüm tragen?

Die Wahlhelfenden dürfen im Wahlgebäude keine Zeichen tragen, die auf eine (partei-)politische Überzeugung hinweisen (Parteiabzeichen, Sympathiekennzeichen) oder als Wahlpropaganda gewertet werden können (wie etwa »Atomkraft? – Nein danke«). Auch hier gilt, dass die Wählerinnen und Wähler nicht in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst werden dürfen und die Ordnung im Wahlraum nicht gestört werden darf. Wahlvorstände dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch nicht ihr Gesicht verhüllen. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass sie identifizierbar bleiben und nichts die vertrauensvolle Kommunikation behindert. Bei der Kleiderwahl haben sie darauf zu achten, dass die unparteiische Wahrnehmung des Amtes nicht infrage gestellt wird. Daher sollte vorzugsweise auf eine Kostümierung verzichtet werden. Beachten Sie hierfür auch bitte die Hinweise der örtlichen Gemeindebehörden, die für die Berufung der Wahlhelfenden zuständig sind.

- Dürfen Wahlberechtigte im Kostüm wählen?

Wahlberechtigte sind grundsätzlich bei der Kleidungsauswahl nicht eingeschränkt und können grundsätzlich auch im Kostüm wählen. Nur wenn das eigene Erscheinungsbild die allgemeine Ordnung im Wahllokal gefährdet oder öffentliches Ärgernis erregt, kann der Wahlvorstand einschreiten. Personen mit politischen Botschaften, Parteisymbolen oder verbotenen Symbolen auf der Kleidung können durch den Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden.

- Müssen Wahlberechtigte zu erkennen sein?

Bevor der (gefaltete) Stimmzettel in die Wahlurne geworfen wird, haben Wählende gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO auf Verlangen ihre Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen, sich über ihre Person auszuweisen. Ist bei Wahlberechtigten durch eine Kostümierung das Gesicht verhüllt oder durch starke Schminke eine Person nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar, kann der Wahlvorstand die Person darum bitten, diese abzunehmen, um die Identität der Person feststellen zu können. Gemäß § 56 Abs. 6 Ziff. 1a BWO hat der Wahlvorstand Wählende zurückzuweisen, die sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern.



→ **Dürfen betrunkene Personen ihre Stimme abgeben?**

Es gibt grundsätzlich keine Einschränkungen hinsichtlich des erlaubten Alkoholkonsums oder Grades der Alkoholisierung bei der Stimmabgabe. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Stark alkoholisierte und/oder randalierende Wählende, die dadurch die Ordnung im Wahlraum stören, können aus dem Wahlraum verwiesen werden; sie können wieder eingelassen werden, wenn die Ordnung nicht mehr gestört wird.

→ **Dürfen Bonbons, Backwaren oder andere Speisen und Getränke im Wahlraum verteilt werden?**

Der Wahlvorstand muss für einen ungestörten Wahlablauf sorgen. Die Wählerinnen und Wähler müssen ohne Störung ihre Wahlentscheidung treffen und ihre Stimme abgeben können. Eine Beeinflussung ist unzulässig. Die Ausgabe von Speisen, Getränken, Geschenken etc. könnte je nach Ausgestaltung geeignet sein, eine Wahlentscheidung zu beeinflussen. Sie sollte daher durch den Wahlvorstand unterbunden werden.

→ **Dürfen Wählende bei der Wahl essen oder trinken?**

Wählende sollen sich nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. Deshalb sollte der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen möglichst vermieden werden. Ausnahmen können sich bei gesundheitlicher Notwendigkeit (wie z. B. Diabetes) ergeben. Der Wahlvorstand achtet gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 BWO darauf, dass sich immer nur eine wählende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

→ **Darf Karnevalsmusik im Wahlraum laufen?**

Der Wahlvorstand hat im Wahlraum das Verbot der Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild während der Wahlzeit zu überwachen, für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sowie für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Musik im Wahlraum sollte er grundsätzlich unterbinden; gleiches gilt für Musik, die ggfs. über Lautsprecher von außen in den Wahlraum dringt und den Wahlablauf stört oder aber eine Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler darstellen könnte. Ggfs. kommt eine Hinzuziehung der Gemeindebehörde oder von Ordnungs- und Polizeibehörden in Betracht.

→ **Darf der Wahlraum karnevalistisch dekoriert sein?**

Hier kommt es auf die Dekoration im Einzelfall an. Politische Symbole und Wahlwerbung sind untersagt. Der Wahlvorstand ist befugt, Maßnahmen zu ergreifen, um im Bedarfsfall dem Verbot der Beeinflussung nach § 32 Abs. 1 BWG zu entsprechen. Kommt dieser bei Würdigung des konkreten Einzelfalles und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu dem Ergebnis, dass eine potentielle Beeinflussung nach § 32 Abs. 1 BWG durch die Dekoration vorliegt, hat er entsprechende Maßnahmen zu veranlassen bzw. selbst durchzuführen (z. B. Abnahme oder Verdeckung der Dekoration etc.).

b) **Vorgehen bei besonderen Vorkommnissen**

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggfs. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen störende Personen vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum,

dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggfs. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO).

Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.

Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Gemeindebehörde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.